

Rechtliche Grundlage und Auftrag der Kommunalen Integrationszentren in Nordrhein-Westfalen

Teilhabe- und Integrationsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen

§ 2 Allgemeine Grundsätze

Bewusstsein für gegenseitige Offenheit, Toleranz, Respekt und Veränderungsbereitschaft fördern

Förderung des Erlernens der deutschen Sprache und Wertschätzung der natürlichen Mehrsprachigkeit

Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements in allen Bereichen der Gesellschaft.

Verbesserung des allgemeinen Verständnisses für Integration und kulturelle Vielfalt

§ 7 Kommunale Integrationszentren

Unterstützung von Angeboten im Elementarbereich, der Schule und im Übergang von Schule in den Beruf zur Verbesserung der Bildungschancen der Kinder und Jugendlichen mit Migrationshintergrund

Koordinierung der auf die Integration und das Zusammenleben in Vielfalt bezogenen Aktivitäten und Angebote

Schaffung ergänzender Angebote zur Qualifizierung der Beschäftigten in Bildungseinrichtungen

Erlass und Förderrichtlinie für die Kommunalen Integrationszentren

Die Kommunalen Integrationszentren haben vorrangig den Auftrag, durch **Koordinierungs-, Beratungs- und Unterstützungsleistungen** Einrichtungen des Regelsystems in der Kommune im Hinblick auf die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund zu sensibilisieren und zu qualifizieren.

